

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

**Stand des Verfahrens - Neuabgrenzung der
Wasserschutzgebiete im Bereich des
Wassergewinnungsverbandes "Lobdengau"
hier: Hydrogeologisches Abschluss-
gutachten des Regierungspräsidiums
Freiburg - Landesanstalt für Geologie,
Rohstoffe und Bergbau vom 12.05.2005**

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Umweltausschuss	22.06.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Umweltausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Sitzung des Umweltausschusses vom 22.06.2005

Ergebnis: Kenntnis genommen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

UM 2 Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima

Begründung:

Nachhaltiger Schutz des Grundwassers zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

keine

Begründung:

keine

Begründung:

Anlass:

Im Wassergewinnungsverband Lobdengau sind die Gruppenwasserversorgung Obere Bergstraße, Sitz Heddesheim, der Wassergewinnungsverband Lobdengau, Sitz Ladenburg, und der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg, Sitz Wilhelmsfeld, zusammengeschlossen.

Es bestehen drei rechtskräftig festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserwerke Eichelberg, Obere Bergstraße und Ladenburg.

In den 80er Jahren haben Untersuchungen zur Erkundung von Grundwasserschadensfällen mit leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen gezeigt, dass die Wasserschutzgebiete nicht ausreichend dimensioniert sind. Zusätzlich wurde im Wasserwerk Ladenburg ein neuer Tiefbrunnen zur Trinkwasserförderung abgeteuft, der bisher noch nicht durch ein Wasserschutzgebiet geschützt ist. Das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat aus diesen Gründen das Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit der Überarbeitung der Wasserschutzgebiete beauftragt.

Ergebnisse:

Nach umfangreichen Untersuchungen und Berechnungen hat das Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Datum vom 12.05.2005 das Hydrogeologische Abschlussgutachten zur Abgrenzung der Wasserschutzgebiete für den Wassergewinnungsverband Lobdengau vorgelegt. Nach dem Gutachten liegen Teile des Handschuhsheimer Feldes zukünftig in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets des Wasserwerkes Ladenburg und grenzen an das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Entensee der Stadtwerke Heidelberg AG. Das Gebiet nördlich der Kläranlage Heidelberg wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt (Anlagen 1 und 2).

Zum Schutz von Rohwässern der öffentlichen Wasserversorgung in Wasserschutzgebieten vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft (landwirtschaftliche, einschließlich der erwerbgärtnerischen Bodennutzung) wurde vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg die Schutzgebiet- und Ausgleichs-Verordnung erlassen.

Gemäß dieser Verordnung werden die Wasserschutzgebiete entsprechend den Nitratkonzentrationen des Rohwassers in Normal-, Problem- oder Sanierungsgebiete eingestuft. Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung wird, um den Schutzzweck zu erreichen, durch die allgemeinen (Normalgebiet) und die besonderen Schutzbestimmungen (Problem- und Sanierungsgebiet) eingeschränkt. Entsprechend der Einstufung erfolgt ein finanzieller Ausgleich.

Die aktuellen Nitratwerte in den Brunnen des Wasserwerkes Ladenburg liegen bei ca. 50 mg/l, woraus sich für dieses Wasserschutzgebiet eine Einstufung als Sanierungsgebiet ergibt. Bei der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung sind daher die besonderen Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung zu beachten (z. B. in Bezug auf die Bodenbearbeitung, Zwischenbegrünung, Fruchtfolge etc.). Die erforderlichen Einschränkungen werden durch das für das Stadtgebiet Heidelberg zuständige Amt für Landwirtschaft und Naturschutz des Rhein-Neckar-Kreises festgelegt.

Weitere Vorgehensweise:

Die Federführung des Verfahrens liegt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises als untere Wasserbehörde. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen werden im weiteren Verfahren auf Grundlage des Gutachtens Planunterlagen erstellen, in denen die Wasserschutzgebiete flurstücksscharf in Absprache mit der unteren Wasserbehörde abgegrenzt werden. Nach Vorlage dieser Unterlagen wird das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in das Rechtsverfahren zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete eintreten, die voraussichtlich im Jahr 2007 erfolgt.

gez.

Dr. Würzner

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Neuabgrenzung des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A 2	Übersichtslageplan der neuen Wasserschutzgebiete im Handschuhsheimer Feld